**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 33 (1941)

Heft: 8

Artikel: Von der Berufsgemeinschaft zur Ordnung der Wirtschaft

**Autor:** Rimensberger, E.F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-353042

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### **GEWERKSCHAFTLICHE**

# RUNDSCHAU

### FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Beilage "Bildungsarbeit", Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 8

August 1941

33. Jahrgang

# Von der Berufsgemeinschaft zur Ordnung der Wirtschaft.

Von E.F. Rimensberger.

Die Behandlung des Problems der Berufsgemeinschaft ist in den letzten Jahren vielfach überschattet und manchmal in ein falsches Licht gerückt worden durch die leidenschaftliche und rein politische Diskussion über den Ständestaat. Inzwischen ist es um den Ständestaat still geworden.

Gerade deshalb lassen sich vielleicht ferne vom ehemaligen Kampfplatz der Meinungen mit Nutzen über dieses Thema einige abschliessende Bemerkungen machen. Es soll sich dabei nicht nur darum handeln, mit Genugtuung festzustellen, dass alles so gekommen ist, wie es die Gegner des Ständestaates prophezeit haben, sondern man kann auch nach der eingetretenen Beruhigung der Gemüter gleichzeitig offenherzig das Geständnis machen, dass über den Ständestaat in der Form, wie er im Mittelalter vorhanden war, im Eifer des Gefechtes manches sehr harte Wort gefallen und dass er in einer Weise herabgesetzt worden ist, die manchmal schlecht am Platze war, und zwar besonders dann, wenn die Angriffe von Gewerkschaftern ausgingen. Denn schliesslich gehören doch die Zünfte, auch wenn sie heute nur noch schöne Erinnerungen oder abschreckende Beispiele sein können und sollen, zur Urform wirtschaftlicher und damit auch gewerkschaftlicher Organisation. Wenn es auch im Mittelalter gar keine Staaten im Sinne unserer heutigen Nationalstaaten gab, so gab es doch jene Bedarfsdekkungswirtschaft, die heute zu den obersten Forderungen der Gewerkschaften gehört, und es gab, bevor die Zünfte entarteten, vor allem gewisse Freiheiten, die sich vom Standort der heutigen Zeit aus betrachtet ganz verlockend ausnehmen.

Die Zünfte haben diese Freiheiten arg missbraucht, ja, sie haben sie schliesslich in ihr Gegenteil verkehrt und auf ihrem Rücken — auch in dieser Beziehung gibt es nichts Neues unter der Sonne — eine Zwangsherrschaft und Tyrannei der Produzenten eingeführt, die dann schliesslich zur politischen Revolution geführt hat. Auf dem Wege über eine neue Freiheit ist es nun wieder zu jener Ueberspannung des Machtgedankens — diesmal auf politischem Gebiet — gekommen, die wir im ausgehenden Mittelalter auf wirtschaftlichem Gebiet antrafen.

Weil man die politischen und wirtschaftlichen Ausgangspunkte nicht immer auseinandergehalten oder die beiden gar verwechselt hat, ist dem Ständestaat, d.h. dem Begriff der Organisation menschlicher Gemeinschaften nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Bedürfnissen, einiges Unrecht geschehen.

An sich kann ein Gewerkschafter sicherlich nicht gegen die Organisation der Gesellschaft nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sein. Er kann auch nicht dagegen sein — und er ist es nicht! —, dass diese Organisation durch möglichst freie, die Initiative wahrende Verständigung auf wirtschaftlichem Gebiet zustande kommt.

Wenn der Begriff des Ständestaates nicht unter falschen Vorzeichen ausgegraben und propagiert worden wäre, so hätte er gar nicht mit allen jenen Sünden behaftet werden können, die diesen Namen zu einem wahren Anathem und Fluch machten. Noch Papst Leo XIII., der viel zur Neubelebung dieser Organisationsform beitrug, bekräftigte im Jahre 1891 im Zusammenhang mit einem Rundschreiben jenes Korporationssystem als sein Ideal, wo die Delegierten der Gewerkschaften der Unternehmer und Arbeiter, ohne auf ihre Selbständigkeit zu verzichten, regelmässig zusammentreten, um ihre gemeinsamen Interessen zu besprechen. Auch der letzte Papst, Pius XI., hat in seiner Enzyklika über seine Einstellung keine Zweifel gelassen, ja, er hat in seinem Rundschreiben sogar ausdrücklich davon gesprochen, dass man «in himmelschreiender Ungerechtigkeit gerade jenen das Koalitionsrecht versagte, die seiner zum Schutze gegen übermächtigen Druck am drigendsten bedurften.»

In der Praxis, d. h. in einer Weltrein politischer Erwägungen und Ziele, ist es dann allerdings anders gekommen.

Herr Schuschnigg, der als österreichischer Bundeskanzler die letzte Gelegenheit hatte, die ursprüngliche katholische Form des Ständestaates zu verwirklichen, hätte vielleicht eine Wende des Schicksals Europas herbeiführen können, wenn er sich an die Worte Leos XIII. und seiner Nachfolger gehalten hätte. An höchster Stelle innerhalb der Leitung der freien Arbeiterbewegung wurde in jenen kritischen Tagen deutlich gesagt, dass sich « die Sozialdemokratie sehr wohl mit dem Gedanken einer beruf-

ständischen Selbstverwaltung verständigen kann, der das freie Organisations- und Streikrecht der Arbeiter nicht zerstört, sondern voraussetzt, und die politische Demokratie nicht aufhebt, sondern ergänzt ». Wenn dies eine Konzession war, so sind später, kurz vor dem Zusammenbruch Oesterreichs, von dieser Seite noch ganz andere und entscheidendere Konzessionen gemacht worden.

Schuschnigg konnte jedoch nicht mehr und nichts anderes machen, als er gemacht hat. Die Katholische Kirche hat allzeit die Politik des kleineren Uebels verfolgt, wobei die Sozialdemokratie allzeit als das grössere Uebel betrachtet worden ist. Ueberdies stand damals die Weltpolitik, von der das arme Oesterreich nicht unabhängig war, im Zeichen der Konzessionen gegenüber dem To-

talitarismus.

Der Ständestaat konnte ideologisch und politisch nie eine so ernste Absicht sein, dass sich unsererseits die Aufregung über die angeblichen Pläne seiner Einführung, die zeitweilig sehr gross war, lohnte.

In Deutschland schenkte man nach der Machtergreifung durch die jetzige Regierung sofort in sehr offener Weise klaren Wein ein. Es war der Leiter des Amtes für den ständischen Aufbau, Dr. Frauendorfer, der selber klipp und klar sagte: «Wir wollen keinen Ständestaat, sondern den nationalsozialistischen Machtstaat.»

In Italien ging es mehr als zehn Jahre, bis das «Gesetz über die Korporationen » erschien (18. Januar 1934). Da im lateinischen Sprachkreis das Wort «Korporation» überhaupt nicht anrüchig ist (in Frankreich war es unter den freien Gewerkschaften gang und gäbe, in bezug auf die eigenen Organisationen von «korporativer Organisation » und «Korporationen » zu sprechen), brauchten sich

die Gesetzgeber nicht sehr verpflichtet zu fühlen.

Hüben und drüben handelte es sich vor allem darum, sich im Hinblick auf eine traditionalistische Einstellung traditioneller Namen zu bedienen, um etwas zu erreichen, bei dem sich sicherlich in führenden Kreisen niemand mehr als nötig durch alte und überlebte Formen und Namen binden wollte. Wenn ein Vergleich mit dem früheren Ständestaat überhaupt gemacht werden kann, so ist es höchstens der, dass auf einer völlig andern Ebene und mit völlig andern Mitteln, nämlich mit politischen Mitteln, das Ziel der Erfassung und Lenkung der Wirtschaft erreicht werden sollte. Es handelte sich dabei allerdings nicht um eine Bedarfsdeckungswirtschaft im mittelalterlichen Sinne, sondern, wie es der Leiter des Amtes für den ständischen Aufbau offen zugegeben hat und wie es die Weltgeschichte jeden Tag dartut, um den Aufbau von Machtstaaten, was in erster Linie eine politische und erst in zweiter Linie eine wirtschaftliche Angelegenheit ist. Dass sich auf diesem Gebiet nichts verändert hat, zeigt das letzte Beispiel der Neuordnung eines Staates: Spanien.

Dieses Beispiel ist ganz besonders lehrreich und anschaulich, da es sich gleichzeitig um einen katholischen und dikta-

torisch regierten Staat handelt.

Auch in diesem Falle bedient man sich traditionalistischer Erwägungen. Zu den Traditionen Spaniens gehören nicht ständische, sondern syndikalistische Tendenzen (die auch in der freien Gewerkschaftsbewegung stark lebendig waren). Man spricht daher nicht vom «ständischen», sondern vom «syndikalistischen Aufbau». Man macht damit grosses Aufhebens und stellt mit diesem Namen verbundene Gesetze auf, trotzdem sich kein Wort so schlecht für einen diktatorisch regierten Staat eignet wie das Wort «Syndikalismus».

Aus jedem Lexikon kann ersehen werden, dass der Syndikalismus in seinem Wesen gegen die Politik gerichtet und dass er

föderalistisch ist.

Dessenungeachtet definiert das in Spanien eingeführte Gesetz über den syndikalistischen Aufbau des Staates die Syndikate als «die politische Form der gesamten Wirtschaft». Mit einem gewissen Stolz wird gesagt, dass man in Spanien noch stärker zentralisiere als in den übrigen diktatorisch regierten Ländern. Während z.B. in Italien als höchste Instanz in allen Dingen der faschistische Grosse Rat bestimme und beschliesse, und die öffentliche Verwaltung die Beschlüsse des Grossen Rates durchführe, entscheide in Spanien in allen Dingen die Regierung. Die Leitung der Syndikate wird vom Generalsekretär der Falange, also der herrschenden Partei, auf Vorschlag der Reichsleitung der Falange-Syndikate ernannt. Sie bilden den syndikalistischen Zentralausschuss zusammen mit den Vertretern der einzelnen Wirtschaftsgruppen oder Landschaften. Diesem Zentralausschuss gibt man je nach der Natur des Syndikates noch Vertreter der Ministerien bei. Die Provinzorgane werden gleichfalls von Parteiangehörigen geleitet. «Alles das zeigt», so sagt der bekannte Professor Dr. Vicente Gay (Valladolid) in einer grundlegenden Arbeit über den syndikalistischen Aufbau der spanischen Volkswirtschaft, «in politischer Hinsicht die Vorherrschaft der Partei in der Organisationsleit u n g. » Besonders bekräftigt wird diese Einstellung noch durch die Vorschrift: « Alle Kommandostellen der Syndikate sind unbedingt den Kämpfern der Falange zu übertragen.» An einer andern Stelle sagt Professor Gay, dass «das Gesetz — da es den Aufstieg und die Hegemonie einer Partei zur Voraussetzung hat — die Frucht einer Ideologie des spanischen Nationalsyndikalismus sei».

Professor Gay fühlt sich trotzdem auf Grund syndikalistischer Traditionen verpflichtet, gegenüber der Machtvollkommenheit des Staates Einschränkungen zu machen und aus weltanschaulichen Gründen Abgrenzungen vorzunehmen gegenüber dem Bolschewismus und sozialdemokratischen Auffassungen. Was die letzteren betrifft, so sagt Professor Gay, der übrigens seine Schlussfolgerungen ohne jede Gehässigkeit zieht, dass sich die Sozialdemokraten zu viel auf den Staat verlassen: «Macht die freie Gewerkschaftsorganisation einen Vorschlag in beruflichen Angelegenheiten, so kann dieser nur verwirklicht werden, wenn sich der Staat einmischt und ihn für verbindlich erklärt. » Der Unterschied zwischen der spanisch-syndikalistischen und der faschistisch-autoritären Auffassung einerseits und dem Bolschewismus anderseits sieht er darin, dass die autoritären Staaten — im Gegensatz zum Bolschewismus — das Privateigentum anerkennen und nicht auf die Unfehlbarkeit des Staates bauen. «Der Kollektivismus», so sagt er, «legt das Eigentum und die unumschränkte Verfügung über alle Elemente der Produktion in die Hände des Staates. Ein grossartiges Werk, ein Erfolg, wenn der Staat unfehlbar wäre! Ein Unglück aber, wenn der Staat diese Gabe nicht hat und sich auf

Irrwege begibt.»

Diese Erkenntnis hindert allerdings Professor Gay nicht daran, auf der nächsten Seite folgende Feststellung zu machen: «Die freie Wirtschaft hat das Problem der Gleichgewichtstörung und des Kampfes nicht meistern können; das bringt augenscheinlich nur der Staat fertig, und im totalitären und autoritären System ist der Staat das wirksamste Instrument.» Ferner: «Der Gedanke der Oberherrschaft des Staates hat sich Bahn gebrochen.» Die Einstellung der Sozialdemokratie und der autoritären Systeme «beweise, dass die allgemeine Entwicklung zu einer Regelung des Wirtschaftslebens drängt, entweder durch einen staatlichen Korporativismus oder durch eine Syndikalisierung, die zwar frei gebildet ist, aber vom Staat ermächtigt wird, mehr oder weniger umfangreiche, notwendige Regeln zu diktieren und durch sie die produktiven Kräfte zu lenken. Das gemeinsame Merkmal all dieser Lösungen ist die Beseitigung der wirtschaftlichen Freiheit und die Uebertragung der ordnenden Befugnisse auf den Staat.»

Was das Eigentum betrifft, so sagt Professor Gay an anderer Stelle, dass auch « die totalitären Staaten nachdrücklich die Einschränkung des Eigentums vertreten ». Professor Gay ist sogar so freundlich, in diesem Zusammenhang die Weimarer Verfassung zu zitieren: « Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich

Dienst sein für das gemeine Beste.»

Der Widerspruch ist in beiden Fällen, d.h. bei der Rolle des Staates und des Privateigentums, vielleicht nicht so gross wie er auf den ersten Blick erscheint. Im Falle Spaniens meint eben Professor Gay jenen Staat, der in den Händen einer politischen Partei, ja, der einzig geduldeten politischen Partei ist. Was aber das Eigentum betrifft, so kommen wir seinem Sinn und Inhalt in der neuen und syndikalistischen spanischen Ordnung vielleicht ein wenig näher,

wenn wir sehen, wie sich Professor Gay gegenüber jenen verteidigt, die in der Falange vor der Machtergreifung sehr deutliche und überall hörbare antikapitalistische Propaganda machten. Nachdrücklich wird nun gegenüber diesen Elementen unterstrichen: «Die Route der Falange sind die 26 Programmpunkte, von denen kein einziger das Kapital bedroht. Haben sich unwissende Elemente gegen das Kapital geäussert, dann vertreten sie weder die Lehrenoch die Politik der Falange, auch wenn sie das Gegenteil behaupten. Dem Kapital den Untergang wünschen, bedeutet ebensoviel wie der Wissenschaft oder der Arbeit den Untergang wünschen. Das war unstreitig ein wirksames Propagandamittel für die proletarischen Parteien, um Anhänger zu gewinnen, aber wir sind keine Klassenpartei, sondern eine nationale Revolution, die den Menschen und seine Arbeit, das Kapital und seine Kräfte für den Dienst und die Grösse Spaniens nutzbringend einsetzt. Es irrt oder lügt, wer uns gutgläubig oder arglistig beschuldigt, wir hätten eine feindliche Einstellung gegen das Kapital. »

Die Ideologie ist ein seichter Grund. Wenn man dem harten Tatbestand näher kommen will, ist es vielleicht besser, sich nach dem konkreten Verhalten in der Praxis des täg-

lichen Lebens zu erkundigen.

Der syndikalistische Aufbau Spaniens gibt dazu eine gute Gelegenheit. Es wird in dem bereits genannten Gesetz nicht verhehlt, dass der Sinn der syndikalistischen Verfassung der Aufbau einer syndikalistischen Wirtschaft, d.h. einer geordneten, plan-

vollen und krisenlosen Wirtschaft sein soll.

Man hat die auf solche Ziele gerichteten Bestrebungen der totalitären Staaten vielleicht zu wenig ernst genommen. Da kein Staat, auch wenn er noch so autoritär regiert wird, auf die Dauer Bestand haben kann, wenn er nicht die Wirtschaft irgendwie ordnet und Krisen nach Möglichkeit verhütet, so darf man auch den diktatorisch regierten Staaten die Absicht zumessen, auf diesem Gebiet zum Rechten zu sehen.

Erst wenn man diese Absicht zugegeben hat, kann man über die Methoden reden und ausfindig machen, auf wessen Kosten diese Operation im einzelnen Falle erfolgt, d.h. ob die Methode sinnvoll und gerecht ist und tatsächlich den Interessen der Allgemeinheit entspricht. Wenn es in einem Lande keine Wirtschaftskrisen gibt, beweist diese Tatsache an sich noch nichts. In einem Lande, wo z.B. Mangel an Nahrungsmitteln herrscht, kann eine Krise dadurch vermieden werden, dass alle oder gewisse Schichten der Bevölkerung den Gürtel enger schnallen bzw. schnallen müssen. Auch die Abschaffung der Arbeitslosigkeit beweist nichts, wenn Arbeit und Verdienst lediglich auf eine grössere Menge von Menschen verteilt werden und der einzelne dabei Einbussen erleidet an Verdienst oder Freizeit.

Es gibt gute und schlechte Methoden, solche, bei denen es sich jene, die ein bestimmtes Ziel erreichen wollen, leicht oder schwer machen.

Die syndikalistische Ordnung Spaniens macht es sich leicht: so leicht und einfach wie alle andern diktatorisch regierten Länder. Man setzt den Hebel dort an, wo die Wirkung sofort und radikal eintritt: indem man die freien Gewerkschaften unterdrückt, diktiert man primär die Löhne und sekundär die Preise: «Die Festsetzung der Preise sichert dem Staat die Verteilung des Reichtums, denn diese Verteilung erfolgt ja bekanntlich durch den Preis für Sachen und Dienstleistungen.» - «Nach welchem Kriterium», so heisst es weiter, «richtet sich die Festsetzung der Preise? Nach dem sogenannten gerechten Preis? Das Gesetz über den syndikalistischen Aufbau enthält hierüber keine konkrete Verfügung, denn die Befugnis, die Preise zu bestimmen, kommt ausschliesslich der Regierung zu, d.h. sie gehört nicht in den Rahmen des Syndikatgesetzes. » Das heisst mit andern Worten: Die Verteilung des Reichtums ist Sache der Regierung, in diesem Fall einer einzigen Partei.

Einfacher kann man nicht vorgehen! Früher, in der Zeit des auf- und vorwärtsstrebenden Liberalismus, der Erfindungen und Entdeckungen, wo die Welt noch wenig wirtschaftliche Sorgen hatte und sich alles um Politik drehte, kam der Ausspruch auf, dass es leicht sei, ein Volk mit Bajonetten zu regieren. Auf das Wirtschaftliche übertragen, das uns heute in erster Linie beschäftigt, lässt sich sagen, es sei leicht, Planwirtschaft zu machen mit diktierten Preisen und Löhnen und der Verteilung des Reichtums durch eine diktatorisch regierende Partei.

Was hat dies alles mit der Berufsgemeinschaft zu tun? Sehr viel! Der Endzweck der Berufsgemeinschaft ist die Organisation und, wie es in den Statuten der Berufsgemeinschaft meistens heisst,

die « Hebung » des Berufes und damit der Wirtschaft.

Man will sich jedoch die Sache nicht so leicht machen und dabei in wahrhaft syndikalistischer Weise vorgehen, d.h. die Ordnung in der Wirtschaft durch die Träger der Wirtschaft und zugunsten aller Beteiligten der Wirtschaft,

d. h. der Gemeinschaft, vornehmen.

In den am Ende dieser Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» wiedergegebenen Musterstatuten einer Berufsgemeinschaft heisst es im ersten Artikel: «Um für ihr gemeinsames Wohl eine neuesoziale Ordnung zu schaffen, die im Rahmen der Allgemeininteressen des Landes eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewährleistet, haben die unterzeichneten Organisationen eine «Berufsgemeinschaft» der ..... (z. B. Spengler, Gipser und Maler usw.) für die Stadt ..... für den Kanton .....

oder für die ganze Schweiz (je nach den Bedürfnissen und der Art des Berufs oder dem Grad der Entwicklung der vertragschliessenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) abgeschlossen. »

Der letzte Artikel lautet wie folgt: « Die verschiedenen Berufsgruppen, welche eine Berufsgemeinschaft besitzen, können auf streng paritätischer Grundlage eine allgemeine Gemeinschaft für diejenige Industrie bilden, zu der sie gehören (Baugewerbe, Uhrenindustrie usw.). Diese Industriegemeinschaft sorgt sich um diejenigen Fragen, welche die Gesamtheit der Berufsgemeinschaft interessieren, wobei sie aber die Selbständigkeit behalten, deren sie zur Verfolgung ihrer besonderen Aufgaben bedürfen. Das Statut der Industriegemeinschaft darf keine Bestimmung enthalten, die im Widerspruch steht zu denjenigen der Berufsgemeinschaften oder den nationalen Uebereinkünften, die von Organisationen abgeschlossen wurden. »

Was zwischen diesen beiden Artikeln steht, ist eine auf der Grundlage des Gesamtarbeitsvertrages erweiterte Zusammenarbeit von Unternehmern und Arbeitern in allen Fragen des Arbeitsverhältnisses (Löhne, Arbeitsbedingungen, Ferien usw.), der Ordnung des Berufes (Lehrlingswesen, Förderung des Gewerbes, Preispolitik Schlichtungswesen usw.) und darüber hinaus der Industrie. Die Artikel der Kollegen Giroud und Möri geben darüber ein in alle Einzelheiten gehendes Bild.

Zu Beginn stehen die organisierten Produzenten.

Am Ende steht die organisierte Wirtschaft.

Was die organisierten Produzenten, Arbeiter und Unternehmer, betrifft, so soll die Organisation frei sein. Kann diese Organisation wirklich frei sein, wenn die Wirtschaft in allen ihren Teilen systematisch organisiert werden soll? Sie muss in der Demokratie, in der die Stimmen aller Staatsbürger, d.h. ihre verschiedenen materiellen und geistigen Ansichten und Einstellungen, zum Ausdruck kommen sollen, sicherlich insofern freisein, als jeder Staatsbürger die Freiheit haben soll, sich nach seiner materiellen und geistigen Einstellung in Körperschaften zusammenzuschliessen und so seinen Teil zum gemeinsamen Aufbau und zur Verwaltung des Staates beizutragen (was z.B. darin zum Ausdruck kommen kann und kommt, dass in einem Beruf Organisationen verschiedener Richtungen jene Gesamtarbeitsverträge unterzeichnen, die die Grundlage der Berufsgemeinschaft darstellen).

Eine andere Frage ist, ob allen Werktätigen auf die Dauer die Freiheit gegeben werden kann und soll, sich überhaupt nicht zu organisieren und abseits zu stehen. Besonders eindringlich stellt sich diese Frage in einer Umwelt, die 100prozentig organisiert ist. Es geht dabei nicht nur um ein gewerkschaftliches Prinzip, um die einheitliche Organisation der Wirtschaft, sondern auch um die Berücksichtigung der menschlichen Trägheit. Um deutlich zu sein, geben wir einen Abschnitt aus einem Artikel des «Appell» (Organ der Bekleidungs-,

Leder- und Ausrüstungsarbeiter, VBLA.) wieder, in dem es im Zusammenhang mit der Frage der organisatorischen Erfassung der Arbeiter heisst: « Hoffentlich streifen die unorganisierten Arbeiter und Arbeiterinnen ihre Gleichgültigkeit nicht erst dann ab, wenn die letzte Türe zugegangen ist und es vielleicht zu spät sein wird. Wir hoffen auch, dass der krasse Egoismus, den man bei organisierten Kollegen und Kolleginnen da und dort findet, nicht Schule macht. Ist es nicht traurig und beschämend, dass Kolleginnen, deren Löhne im Laufe von kaum drei Jahren gewerkschaftlicher Aktion um 60, 70 und mehr Prozent gehoben werden konnten, aus dem VBLA. austreten wollen mit der Begründung, sie hätten nun, was sie wollten? So etwas wirkt natürlich nicht gerade ermunternd auf die treuen und tätigen Mitglieder, auch nicht auf Funktionäre, die sich für die Verbesserung der Löhne der Betreffenden eingesetzt haben. Kollegen, Kolleginnen! Rückt den Egoisten die Köpfe zurecht. Zeigt jenen, die von der Arbeit des Verbandes profitieren, ohne ihm anzugehören, wie schäbig ein solches Verhalten ist. Die Teuerung wird weiter steigen, es werden sich neue und schwere Probleme stellen. Dann müssen wir gerüstet und stark sein. Verstärkt darum die Werbung! »

Der Frage, welcher Gewerkschaft sich die Arbeiter anschliessen werden, wenn die Organisation in Frage kommt oder eine Pflicht wird, können die freien Gewerkschaften ruhig ins Gesicht sehen. Auch damit ist jedoch das Problem noch nicht gelöst. Zum guten Willen zur Organisation muss sich dann der gute Wille gesellen, innerhalb der Gewerkschaften an ihrer Arbeit aktiv mitzuwirken und mitzudenken. Erst dann kann die Berufsgemeinschaft ein lebendiges Glied der Ordnung der Wirtschaft und Gesellschaft

werden.

Soviel über den Stand und die Rolle des einzelnen Mitgliedes in der Berufsgemeinschaft. Was die Berufsgemeinschaft als solche betrifft, d. h. als Organisation, so ist sie kein Ding an sich. Schon das Wort «Beruf » klingt nach einer Einschränkung. Kollege Giroud vom Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband und Kollege Möri vom Schweizerischen Typographenbund, die beide auf Grund praktischer Erfahrungen von dieser Organisationsform sprechen können, betonen, dass gewisse psychologische und organisatorischen Können, betonen, dass gewisse psychologische Rolle spielen und in Betracht gezogen werden müssen. «Im Rahmen eines Gewerbes», so sagt Kollege Giroud mit aller Deutlichkeit, «müssen die Grundlagen für die Berufsgemeinschaft gelegt werden.»

In einer solchen Berufsgemeinschaft können Arbeiter und Arbeitgeber — was für jedes menschliche Beginnen wichtig und für gegenseitiges menschliches Verstehen ausschlaggeben dist — als Träger eines bestimmten menschlichen Wirkens und Schaffens, d. h. als Werktätige einander gegenüber-

treten, die von den Notwendigkeiten und Nützlichkeiten eines Berufes sowie einer Berufsethik getragen werden. Sie sind durch ein gemeinsames Leben und Wirken miteinander verbunden.

Im Rahmen einer Industrie stellt sich die Lage bereits komplizierter dar. Die Zusammenarbeit oder gar — wie man in den Kreisen der «Erneuerung» sagt — die «Versöhnung zwischen Kapital und Arbeit» ist schon deshalb technisch und praktisch äusserst schwierig, weil das Kapital sehr oft — ja meistens — nicht mit der Betriebsleitung identisch, d. h. anonym und nicht fassbar ist. Eine Zusammenarbeit, die über die durch die Tarifverträge erfassten Elemente hinausgeht und die wirtschaftliche Organisation der ganzen Industrie betrifft, setzt deshalb Instanzen voraus, die man wohl «Industriegemeinschaft» betiteln kann, ohne jedoch gleichzeitig sagen zu können, was der konkrete Inhalt dieses Wortes ist und wer die wirklich verantwortlichen Verhandlungspartner sind bzw. sein können.

Damit sind allerlei Machinationen und trügerischen politischen und sonstigen Manövern Tür und Tor geöffnet. Es kommt dann zu Bestrebungen, von denen Kollege Giroud sogar innerhalb des von ihm behandelten Gewerbes mit Recht sagt, dass man sich « sozusagen nur für das Dach des zu errichtenden Gebäudes und wenig darum kümmert, ob die Grundmauern und die einzelnen Stockwerke tragfähig sind ». Kollege Möri kommt in diesem Zusammenhang zu ähnlichen Schlussfolgerungen. Er spricht von der Gefahr, « dass auf die Etikette und nicht auf den Inhalt der Flasche ge-

sehen wird ».

Noch heikler wird die Frage, wenn Instanzen geschaffen werden sollen, die über die einzelnen Industrien hinaus allgemeinwirtschaftliche Aufgaben in Angriff nehmen und dafür sorgen sollen, dass nicht übertriebene Sonderinteressen der einzelnen Gewerbe und Industrien (z. B. egoistische Preispolitik usw.) auf Kosten der allgemeinen Wirtschaft und des Volksganzen verfolgt werden. Dass allgemeinwirtschaftliche Instanzen, wenn man sich auf den Weg der Berufs- und Industriegemeinschaft begibt, unvermeidlich sind, wird von Jean Möri deutlich ausgesprochen: « Wenn die Berufsgemeinschaften sich verallgemeinern sollten, so müssen sie früher oder später durch eine zwischenberufliche Gemeinschaft gekrönt werden, falls es nicht zu Interessenkonflikten kommen soll, die für die nationale Wirtschaft äusserst gefährlich wären.» Jean Möri weist deshalb schon der Berufsgemeinschaft die Aufgabe zu, «innerhalb des Berufs und nachher in der allgemeinen Wirtschaft des Landes Ordnung zu schaffen».

Damit sind wir bei der Kernfrage dieses Problems angelangt: Welches ist die höchste entscheidende und exekutive Instanz bei jenen Massnahmen, die sich über Gewerbe und Industrie hinaus auf nationa-

ler Basis, d. h. im Rahmen der ganzen Wirtschaft,

ergeben?

In den Ländern mit Diktatur ist dieses Problem das einfachste, in jenen der Demokratie das schwierigste. Es ist des halb schwierig, weil die Demokratie auf die einfachste Lösung bewusst verzichten will und muss. Tut sie es nicht, so ist es um die Demokratie geschehen!

Da der Weg über die Berufsgemeinschaften der rein wirtschaftliche Weg ist, fragt es sich, ob auch die oberste Instanz und Exekutive rein wirtschaftlicher Natursein soll. Es fragt sich, ob die Lösung im Gegensatz zu der seltsamen syndikalistischen Lösung in Spanien eine wirklich syndikalistische Lösung sein, oder ob es bei der bestehenden politischen Instanz, d. h. dem politischen Parlament, sein Bewenden haben soll.

Wenn man diese beiden Lösungen einander gegenüberstellen will, so kann man nicht darum herumkommen, sich mit einem soeben erschienenen Buch zu beschäftigen, das es sich zur Aufgabe macht, die rein syndikalistische Lösung in die Debatte zu werfen: «Diagnostic économique et néo-syndicalisme» (Wirtschaftliche Diagnostik und Neo-Syndikalismus) von Charles F. Du-

commun.

Was die Diagnostik betrifft, d. h. die Ergründung des Krankheitsbildes der durch Krisen regelmässig erschütterten Wirtschaft, so wird der Konjunkturablauf wissenschaftlich und gründlich dargestellt und mit allen vorhandenen Wirtschaftstheorien beleuchtet. Die Schlussfrage heisst wie bei jedem Fachmann, der sich mit wirtschaftlichen Dingen befasst: Wie kann die Wirtschaft geordnet und wie können die verheeren den Krisen vermieden oder gemildert werden? Da in den letzten Jahren in den demokratischen Ländern bei der Krisenbekämpfung und der damit zusammenhängenden Aufstellung von Konjunkturlehren vorwiegend rein monetären Mitteln der Vorzug gegeben, das heisst überall versucht worden ist, dem Wirtschaftsablauf von der währungspolitischen bzw. der Geldseite her beizukommen, berührt es angenehm, dass Ducommun wieder einmal in andere Kerben schlägt und den Elementen der Produktion und des Konsums besondere Aufmerksamkeit schenkt (wobei die monetären Möglichkeiten absichtlich oder unabsichtlich ein wenig vernachlässigt werden). Wenn es auch dabei zu Einseitigkeiten von der andern Seite her kommt, so kann man auf alle Fälle Ducommun nicht vorwerfen, dass er nicht den Hebel dort ansetzen will, wo es ihn sehr energisch anzusetzen gilt: unter anderem bei der Ueberkapitalisierung im Konjunkturanstieg, in jenem Augenblick, wo wegen der günstigen Geschäftsaussichten der Produktionsapparat aufgebläht und damit das fixe Kapital stark gesteigert wird. Je komplizierter der Wirtschaftsablauf wird, d. h. je teurer und vielgestaltiger die Maschinen werden und je höher das bis zu ihrer Abschreibung zu verzinsende fixe Kapital wird, um so stärker fällt diese Aufblähung ins Gewicht, um so gefährlicher wird sie. Denn es gibt keine ewig fortschreitende gute Konjunktur! Die USA. haben diese Tatsache bei ihrem Versuch mit der «Prosperity for ever», dem ununterbrochenen Konjunktur- und Preisaufstieg, schmerzlich erlebt. Nach den Prosperity-Jahren 1926 bis 1929 folgte ein Krach, von dem wir uns heute noch nicht erholt haben und der eine der grossen Ursachen für all das geworden ist, was wir seither auf politischem, wirtschaft-

lichem und sogar militärischem Gebiet erlebt haben! Ducommun will sich die Sache nicht leicht machen. Er will nicht einfach den ganzen Apparat «blockieren» und jenen Zwang und jene künstliche Knappheit und Nivellierung nach unten einführen, die das sicher wirkende Rezept totalitärer Staaten sind. Er möchte eine Lösung finden, die nicht zur Diktatur führt. Er will auf jene allgemeine etatistische Planwirtschaft verzichten, die früher oder später zur völligen Unfreiheit führe, weil eben alles geplant sein, d. h. einem gewissen Zwang unterworfen werden müsse. Er will der Wirtschaft national und international nach Möglichkeit ein freies Wirken sichern und insbesondere den Menschen nicht an seiner empfindlichsten Stelle, d. h. als Konsument, dem Zwang und der Beschränkung aussetzen. Im Gegensatz zu dem zitierten spanischen Professor will Ducommun der nicht vorhandenen Unsehlbarkeit des Staates aus dem Wege gehen. Dafür verlangt er die «Selbstdisziplin der Wirtschaft», d. h. aller Werktätigen: «Wenn die Vereinigungen der Unternehmer und die Gewerkschaften der Arbeiter der Schweiz innerhalb eines Europas, das sich in der Richtung des etatistischen Planismus entwickelt, eine gewisse Freiheit bewahren wollen, so müssen sie die erste Bedingung für die Aufrechterhaltung dieser Freiheit erfüllen: die Selbstdisziplin.» (Seite 217.) Die Instrumente dieser Selbstdisziplin sollen u. a. die Berufsgemeinschaften sein.

Nun setzt allerdings diese Selbstdisziplin eine aus eigenem Antrieb erfolgende Freiheitsbeschränkung voraus, die nicht gering ist. Wenn auch der Konjunkturablauf nicht durch eine Zwangsjacke geregelt werden soll, so gehen die Massnahmen, die aus eigenen Stücken getroffen werden müssen, doch nahezu so weit wie in der etatistischen Planwirtschaft. Vom Unternehmer muss z. B. unter gewissen Umständen verlangt werden können, dass er trotz der günstigsten Geschäftsaussichten auf den Ausbau seines Unternehmens — im Hinblick auf den er vielleicht grosse Risiken auf sich genommen hat! - verzichtet. Den Arbeitern kann es geschehen, dass eine in Aussicht stehende zusätzliche Kaufkraft (z. B. Lohnerhöhungen), auf die sehr lange gewartet worden ist und die die Arbeiter vielleicht bitter nötig haben, «abgeschöpft», d. h. für später reserviert werden muss. Um den Produktionsapparat nicht aufblähen und bei rückgehender Konjunktur die Maschinen leer dastehen lassen zu müssen, muss vielleicht zur Dekkung des im Augenblick steigenden Bedarfs in einzelnen Industrien Tag und Nacht gearbeitet werden, und zwar zu Stundensätzen, die nicht zu hoch sein dürfen, da sonst der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben wird. Werden die Arbeiter bei solchen Massnahmen der Selbstdisziplin jene psychologische Genugtuung finden, die mit der freiwilligen Einschränkung proportionell ist? Werden sie sich damit abfinden, auf gewisse Freuden oder auch nur auf gewisse Bedarfsdeckungen zu verzichten, um später, d. h. in einer Zeit, die ihnen vielleicht nicht einmal zum Bewusstsein kommen wird, nicht noch grössere Verzichte leisten zu müssen? Werden die Unternehmer aus freien Stücken jene Kreditlenkung, Kapitallenkung usw. vornehmen, die die Voraussetzungen der nicht diktatorischen und nicht planistisch-etatischen Lösung nicht darauf hinauslaufen, dass doch eine volle Planwirtschaft —

wenn auch unter andern Vorzeichen - nötig wird?

Hinter diesem andern Vorzeichen steckt die oberste exekutive Instanz. Wer ist diese Instanz? Ducommun spricht von einem wissenschaftlichen Gremium, das über die zu treffenden Massnahmen entscheiden und - was noch wichtiger und schwieriger ist - den Augenblick bestimmen soll, in dem sie in Kraft treten müssen. Diese Instanz muss über alle einschlägige Dokumentation verfügen: In die Einzelheiten gehende statistische Angaben über die Löhne, die Preise, die Zinsen, die Gewinne, die Amortisationsfonds, die Schwankung in den Vorräten, die Spargelder, die Kapitalanlagen, ferner genaue statistische Angaben über die auswärtigen Beziehungen, über die Staatsfinanzen, die Budgets der einzelnen Personen, die öffentlichen Finanzen, die Beschäftigung, die Geschäftsgebarung der Banken usw. (Seite 226.) An einer andern Stelle heisst es: «Es handelt sich darum, alle Zweige der nationalen Wirtschaft auf Grund von Anordnungen des wirtschaftlichen Direktoriums zu leiten. » (Seite 236.) Es wird sogar gesagt, dass auf dem Wege über die Konsumgenossenschaften, die an hohen Preisen nicht interessiert sind, für alle andern Zweige « ohne jegliche Intervention des Staates der gerechte Preis auferlegt werde». (Seite 236.) Oft werden im gleichen Atemzug im Zusammenhang mit solchen Regelungen die Worte «automatisch» und «liberal» (d. h. freiwillig) gebraucht. Steckt im Automatismus nicht ein gewisser Zwang, so dass sich die beiden Worte gegenseitig ausschliessen?

Ducommun sagt, dass « eine automatische und liberale Anpassung von unten einer Nivellierung und einem Druck von oben vorzuziehen sei, was nicht bedeute, dass wir dem Staat das Recht — und die Pflicht — absprechen, die Rolle des obersten Schiedsrichters zu spielen». (Seite 237.) So sind wir also auch bei dieser Lösung glücklich beim Staat angelangt! Trotz der neo-syndikalistischen Zielsetzung stellt sich somit ganz wie beim parlamentarisch regierten Staat und in jedem

andern Regime die Frage, wer diesen Staat trägt und aus welchen Elementen sich seine gesetzgebenden und exekutiven Instanzen zusammensetzen

Mit der Feststellung oder Forderung, dass es sich in unserem Falle um einen demokratischen Staat handeln, dass er von der demokratischen Einstellung und dem Freiheitssinn seiner Einwohner getragen sein muss, ist das Problem noch nicht gelöst. Es kann verschiedene demokratische Staatsformen geben. Unsere Demokratie ist vorwiegend eine politische Demokratie. Sie ist aus politischen Aufgaben herausgewachsen und im politischen Liberalismus gross geworden. Wirtschaftliche Aufgaben spielten bei der Geburt unseres Staates, die in die Zeit des Fortschritts und des Aufstiegs, d. h. in die Blütenträume des Liberalismus, fiel, eine geringe Rolle. Die Zeiten haben sich geändert. Wirtschaftliche Notwendigkeiten und Aufgaben stehen heute im Vordergrund. Wenn man an Hand des Berichtes des Schweizerischen Bundesrates die im Jahre 1940 erledigten 51 Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte überprüft, so stellt man fest, dass keine zehn dieser Anträge einen rein politischen Charakter haben, dass die politischen Motionen fast durchwegs beiläufige Angelegenheiten und die übergrosse Mehrzahl der Anträge wirtschaftliche Dinge betreffen, die für den Bestand und das Fortkommen des Landes von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Eines steht fest: Während früher im Parlament vorwiegend Politik gemacht worden ist und werden konnte, wird und muss heute vorwiegend Wirtschaft gemacht werden, die die Wirtschaft ausmachen, die sie kennen und sie tragen. Nur so ist es möglich, uns jetzt und insbesondere nach dem Kriege in eine Welt einzureihen, in der — gleichviel wer siegt — in erster Linie Wirtschaft gemacht werden wird (auch wenn dies unter dem Mantel der Politik geschieht). Da für ein Land wie die Schweiz heute jede Politik eine Gefahr und ein Hindernis ist, wird sich die Schweiz um so besser stellen, als sie ihrer Wirtschaftspolitik kein politisches Mäntelchen umhängt. Ueberdies ist in Europa jede Politik schon durch den Umstand diskreditiert, dass das Hinüberwechseln von einer Ideologie zur andern und von einem Bündnis zum andern ein Abseitsstehen zur einzig richtigen und saubern Haltung macht.

Dass die Wirtschaft auch politisch den Ausschlag gibt, haben wir übrigens gerade in den letzten 20 Jahren beispielhaft erlebt. Ist nicht allzeit mit Recht gesagt worden, dass die Entwicklung zum Totalitarismus eine Folge na ionaler und internationaler wirtschaftlicher Unzulänglichkeiten ist (Arbeitslosigkeit, einseitiger Besitz der Rohstoffe usw.)? Wenn man deshalb der Demokratie, d. h. der bei uns gültigen und eingewurzelten Staatsform, einen Dienst leisten will, so muss man in erster Linie gute Wirtschaft machen.

Früher, als die Politik noch unbestritten im Vordergrund stand, sagte Baron Louis, der Finanzminister Ludwigs XVIII.:

« Macht mir gute Politik, und ich mache euch gute Finanzen. » Heute, wo die Wirtschaft überwiegt, heisst es schon fast: « Macht

gute Wirtschaft, und ich mache euch gute Politik.»

Wenn je ein Volk, so sollten wir Schweizer an dieser Umstellung, an der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten als den Notwendigkeiten unserer Zeit, nicht scheitern. Wir sollten zu vermeiden wissen, dass zum Schaden des ganzen Volkes die Politik das Wirtschaftliche oder das Wirtschaftliche das Politische und Menschliche erstickt. Schon im Wort Eidgenossenschaft liegt die Lösung: die Genossenschaft. Jene Genossenschaft bzw. Gemeinschaft, die uns im Politischen zusammenhielt und, so wollen wir hoffen, weiter zusammenhalten wird, kann und soll uns auch im Wirtschaftlichen einig und genossenschaftlich finden.

Das «Handwörterbuch der Staatswissenschaften» bezeichnet als wirtschaftliche Genossenschaft «jede Gemeinschaft von Personen zur Verfolgung gemeinsamer geschäftlicher Zwecke» und sagt erläuternd: «Diese Zwecke können privatwirtschaft-licher wie öffentlich-rechtlicher Natursein.» Zu weit gehe es, «auch die Vereinigung von Kapitalien zu der Genossenschaft zu rechnen», denn «das Kennzeichen der Genossen-

schaft ist die Gegenseitigkeit».

Um diese Gegenseitigkeit im Wirtschaftlichen geht es. Wenn sie in der Bundesverfassung eingeführt und im täglichen Leben gelebt wird, erhält die Bundesverfassung erst ihren wahren Sinn. Erst dann kann man mit vollem Recht sagen, dass sie in der Absicht angenommen worden ist, « den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern ».

## Berufsgemeinschaft.

Von Max Weber.

Das Problem der Berufsgemeinschaft ist für die Gewerkschaften keineswegs etwas Neues. Es wurde schon im letzten Jahrhundert diskutiert, damals teilweise noch unter dem Namen der Berufsgenossenschaft. Auch in dem Arbeitsprogramm des Gewerkschaftsbundes, das im Jahre 1933 vom Gewerkschaftskongress in Biel angenommen wurde, ist die Berufsgemeinschaft erwähnt. Es heisst dort im Kapitel über den Gesamtarbeitsvertrag folgendes:

«Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen zwischen Gewerkschaften und Unternehmerorganisationen mit möglichst umfassender Regelung der Arbeitsverhältnisse ist zu fördern. Zu diesem Zwecke erstreben die Gewerkschaften Berufsgemeinschaften, die sich auf das gesamte Land erstrecken.»

Wenn die Berufsgemeinschaft im Arbeitsprogramm des Gewerkschaftsbundes nur mit einem einzigen Satz erwähnt wird, so deshalb, weil noch sehr viele andere wichtige Fragen darin behan-